

LAG Berlin-Brandenburg , Urt. V.20.9.2018 – 21Sa 390/18(Zusammenfassung in NJW online vom Tage)

Verlängerung der Elternzeit um das dritte Lebensjahr/Zustimmung des Arbeitgebers

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, daß ein weiterer Antrag auf Elternzeit für ein weiteres Jahr Elternzeit einige Monate nach der Geburt des Kindes nicht zu beanstanden ist. Die Ablehnung durch die Arbeitgeberin sei nicht zulässig, da der zweite Antrag bloß als Mitteilung über eine weitere Inanspruchnahme zu verstehen ist. Denn gem. S.16 Abs. 1 S.6 BEEG kann man eine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen. „Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.“

Kriterium für die Frage, ob der Arbeitgeber einen Antrag erhält, dem er ggfls. zustimmen oder den er ablehnen kann, sind nicht die bisher mit Elternzeit verbrachten Monate oder Jahre, sondern wieviele schriftliche Verlangen in einer Sache bislang vorliegen. Bis einschließlich zum zweiten Verlangen ist die Elternzeit zustimmungsfrei, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Das ist auch sinnvoll und vom Gesetzgeber gewollt, denn häufig machen Eltern bei ihrer Lebensplanung in den ersten Lebensmonaten des Kindes neue Erfahrungen, die auch eine Änderung beruflicher Zeitschienen erfordern. Diesem Befund trägt das Gesetz Rechnung, in dem nicht vor der Geburt oder sofort danach eine endgültige und nicht änderbare Entscheidung über die Elternzeit getroffen werden muß, sondern danach auch noch anders bzw. weitergehend optiert werden kann.

Das ist natürlich abgewogen mit dem Interesse des Arbeitgebers vorausplanend mit passendem Personal besetzen zu können. Wegen solcher betrieblicher Belange ist es daher auch passend, möglichst bald das Verlangen auf Elternzeit mitzuteilen.

Das LAG sieht sogar die Gewichtung gänzlich auf Seiten der Eltern nach §16 I 2 BEEG i.V.m. § 16 I 1 BEEG. Auch dem ist zuzustimmen, obwohl das Gesetz das zweite Verlangen im Gesetz selbst mit erwähnt.